

RS UVS Niederösterreich 1994/07/19 Senat-MI-93-030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.1994

Rechtssatz

Wird die Vermehrung der Anzahl von Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung angelastet, dann ist der Konzessionsrahmen Tatbestandsmerkmal und im Spruch anzuführen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvss/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at